

Vorlage**Nr.:****VO/2017/2460**Federführend:
68 Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb

Status: öffentlich

Datum: 24.10.2017

Beteiligt:
I Bürgermeister
II Senator
10.4 Abt. Organisation und EDV
10.5 Abt. Recht und Vergabe

Verfasser: Wäsch, Udo

5. Änderungssatzung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Hansestadt Wismar –Abfallgebührensatzung– vom 09.12.2008

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	07.11.2017	Eigenbetriebsausschuss	Vorberatung
Öffentlich	30.11.2017	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:**Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschließt**

1. die 5. Änderungssatzung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Hansestadt Wismar in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 30.11.2016 (Anlage 1) sowie
2. auf der Grundlage der zur Beschlussfassung vorliegenden Kalkulationsunterlagen die Kalkulation 2018 (Anlage 3)

Begründung:

Zu den Gebühren, die anhand der beigefügten Kalkulation für 2018 im Rahmen der Wirtschaftsplanerstellung ermittelt wurden, schlägt die Verwaltung vor:

1. die Gebührensätze bei den Gebühren nach § 5 nicht zu verändern und
2. die Gebühren für die Anlieferung von kompostierbaren Gartenabfällen auf dem Abfallwirtschaftshof Müggenburg in § 6 anzupassen.
Der EVB ist zunächst davon ausgegangen, dass die auf dem AWH angelieferten Mengen vollständig kompostiert werden können und daher die Leistung zu sehr günstigen Konditionen erbracht werden kann.
Im Jahr 2017 sind die Entsorgungsmengen an Grün- und Strauchschnitt jedoch derart stark gestiegen, dass neben der Verwertung über die Kompostierung auch Entsorgungswege erschlossen werden mussten. Die hieraus entstehenden Mehrkosten wirken sich auf die Gebühren aus.

Die Gebührensätze nach § 6 würden sich bezüglich der kompostierbaren Gartenabfälle gemäß der Kalkulation nahezu vervierfachen. Um das Verbrennungsverbot für pflanzliche Abfälle in der Stadt zu unterstützen, wird vorgeschlagen die Erhöhung nicht im vollen

Umfang wirksam werden zu lassen, sondern nur zur Hälfte. Damit ergäben sich folgende Gebührensätze für kompostierbare Gartenabfälle:

- nach § 6 Abs. 1 Ziffer 3: 64,00 € (bisher 32,00 €)
- nach § 6 Abs. 3 Ziffer 2: 3,00 € (bisher 1,50 €)
- nach § 6 Abs. 4: 2,00 € (bisher 1,00 €)

Die Kalkulation ergibt für den Kompostsack ebenfalls einen höheren Gebührensatz als bisher. Hier schlägt die Verwaltung allerdings vor, den bisherigen Gebührensatz beizubehalten.

Der bisherige Absatz 2 des § 7 wurde gestrichen, um die Möglichkeit zu eröffnen, zukünftig auch Gebührenbescheide online bekannt zu geben. In § 119 Abs. 2 Abgabenordnung ist dieser Sachverhalt bereits geregelt. Einer Wiederholung bedarf es daher in dieser Satzung nicht.

Zur Vereinheitlichung der Fälligkeiten bei den Gebührenarten Straßenreinigungsgebühren und Abfallgebühren wurde in § 7 Abs. 2 eine neue Regelung aufgenommen. Zukünftig werden die Gebührenarten Restabfall und Bioabfall auf einem Gebührenbescheid zusammengefasst und sind bei Beträgen bis zu 40,00 Euro in einer Summe fällig. Bei Beträgen über 40,00 Euro verbleibt es bei vier Raten zu den gewohnten Fälligkeitsterminen.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

Auf den Stadthaushalt	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

X	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
KAG M-V	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n:

- Anlage 1: 5. Änderungssatzung
- Anlage 2: Synopse 5. Änderungssatzung
- Anlage 3: Kalkulation Abfallgebühren 2018

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

5. Änderungssatzung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Hansestadt Wismar –Abfallgebührensatzung- vom 09.12.2008

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584), der §§ 3 und 6 des Abfallwirtschaftsgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern (Abfallwirtschaftsgesetz – AbfWG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1997 (GVOBl. M-V 1997 S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 186, 187) und der Satzung über die Abfallentsorgung der Hansestadt Wismar (Abfallsatzung) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom folgende 5. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Hansestadt Wismar – Abfallgebührensatzung- vom 09.12.2008 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 30.11.2016 beschlossen.

Artikel 1 Änderung der Abfallgebührensatzung

1. § 6 wird wie folgt geändert:

- 1.1 Im Absatz 1 Ziffer 3 wird der Wert „32,00 €“ durch den Wert „64,00 €“ ersetzt.
- 1.2 Im Absatz 3 Ziffer 2 wird der Wert „1,50 €“ durch den Wert „3,00 €“ ersetzt.
- 1.3 Im Absatz 4 wird der Wert „1,00 €/m³“ durch den Wert „2,00 €/m³“ ersetzt.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

- 2.1 In Absatz 1 wird das Wort „Abs. 5“ durch das Wort „Abs. 4“ ersetzt. Die Wörter „dieser Satzung“ werden ersatzlos gestrichen.
- 2.2 Absatz 2 wird ersatzlos aufgehoben.
- 2.3 Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 2.

- 2.4. Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„In Höhe der voraussichtlich bis zum Ende des Kalenderjahres entstehenden Gebühr wird mit Bescheid nach Absatz 2 eine Vorauszahlung festgesetzt, die
a) bis 40,00 EURO innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides,
b) über 40,00 EURO zu einem Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zu leisten ist.“
- 2.5. Der bisherige Absatz 4 wird ersatzlos aufgehoben.
- 2.6. Die bisherigen Absätze 5, 6 und 7 werden zu Absätzen 3, 4 und 5.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 5. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Hansestadt Wismar –Abfallgebührensatzung– vom 09.12.2008 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 30.11.2016 tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Wismar,

Thomas Beyer
Bürgermeister

Dienstsigel

Synopsis

5. Änderungssatzung der Abfallgebührensatzung der Hansestadt Wismar

neu	alt	Bemerkung
<p>Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584), der §§ 3 und 6 des Abfallwirtschaftsgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern (Abfallwirtschaftsgesetz – AbfWG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1997 (GVOBl. M-V 1997 S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 186, 187) und der Satzung über die Abfallentsorgung der Hansestadt Wismar (Abfallsatzung) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom folgende 5. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Hansestadt Wismar –Abfallgebührensatzung– vom 09.12.2008 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 30.11.2016 beschlossen:</p>	<p>Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584), der §§ 3 und 6 des Abfallwirtschaftsgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern (Abfallwirtschaftsgesetz – AbfWG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1997 (GVOBl. M-V 1997 S. 44), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 186, 187) und der Satzung über die Abfallentsorgung der Hansestadt Wismar (Abfallsatzung) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom 24.11.2016 folgende 4. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Hansestadt Wismar –Abfallgebührensatzung– vom 09.12.2008 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 21.12.2015 beschlossen:</p>	

neu	alt	Bemerkung
<p style="text-align: center;">§ 1 Gebührentatbestand</p> <p>Die Hansestadt Wismar betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet als eine öffentliche Einrichtung. Sie erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung (Abfallgebühren).</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Gebührensschuldner</p> <p>(1) Gebührensschuldner ist, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt bzw. nach Maßgabe der Abfallsatzung zu benutzen verpflichtet ist und nach den grundsteuerlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Darüber hinaus kann die Hansestadt Wismar in besonderen Fällen bestimmen, dass der sonstige Nutzungsberechtigte (z. B. Mieter) anstelle des Schuldners nach Satz 1 Gebührensschuldner ist.</p> <p>(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Gebührentatbestand</p> <p>Die Hansestadt Wismar betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet als eine öffentliche Einrichtung. Sie erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung (Abfallgebühren).</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Gebührensschuldner</p> <p>(1) Gebührensschuldner ist, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt bzw. nach Maßgabe der Abfallsatzung zu benutzen verpflichtet ist und nach den grundsteuerlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Darüber hinaus kann die Hansestadt Wismar in besonderen Fällen bestimmen, dass der sonstige Nutzungsberechtigte (z. B. Mieter) anstelle des Schuldners nach Satz 1 Gebührensschuldner ist.</p> <p>(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.</p>	

(3) Besteht auf einem Grundstück eine Eigentümergeinschaft im Sinne des Gesetzes über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht und ist die gemeinschaftliche Nutzung der Abfallbehälter durch die Eigentümergeinschaft beabsichtigt, so ist ein Zustellungsempfänger bzw. ein Verwalter für den Gebührenbescheid zu benennen.

§ 3

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht bei erstmaligem Anschluss beginnt mit dem Tag des Anschlusses des Grundstücks an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung, in den folgenden Kalenderjahren mit Beginn desselben. In den Fällen der Erhöhung oder Reduzierung des Umfangs der Inanspruchnahme der Abfallentsorgung (z. B. größere/ kleinere Behälter, Änderung Entleerungsrhythmus) beginnt die Gebührenpflicht mit der Inanspruchnahme der Leistung.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung wegfällt.

(3) Besteht auf einem Grundstück eine Eigentümergeinschaft im Sinne des Gesetzes über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht und ist die gemeinschaftliche Nutzung der Abfallbehälter durch die Eigentümergeinschaft beabsichtigt, so ist ein Zustellungsempfänger bzw. ein Verwalter für den Gebührenbescheid zu benennen.

§ 3

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht bei erstmaligem Anschluss beginnt mit dem Tag des Anschlusses des Grundstücks an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung, in den folgenden Kalenderjahren mit Beginn desselben. In den Fällen der Erhöhung oder Reduzierung des Umfangs der Inanspruchnahme der Abfallentsorgung (z. B. größere/ kleinere Behälter, Änderung Entleerungsrhythmus) beginnt die Gebührenpflicht mit der Inanspruchnahme der Leistung.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung wegfällt.

<p>(3) An-, Ab- und Ummeldungen der Abfallentsorgung sollen schriftlich bis zum 20. des Monats erfolgen, damit sie mit dem ersten Tag des Folgemonats berücksichtigt werden können.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Gebührenmaßstab</p> <p>(1) Die Abfallgebühr wird bei den Abfallarten Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen als eine Grund- und Entleerungsgebühr erhoben. Für Bioabfälle und Abfallsäcke werden Gebühren nach § 5 Abs. 2 und 3 dieser Satzung erhoben. Außerdem werden Transportgebühren sowie Gebühren für den Behältertausch nach den näheren Bestimmungen des § 5 Abs. 4 und 5 dieser Satzung erhoben.</p> <p>(2) Die Abfallgebühr nach Abs. 1 Satz 1 bemisst sich nach der</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anzahl, der Art und der Größe der aufgestellten Abfallbehälter, 2. Anzahl der Entleerungen pro Kalenderjahr entsprechend des Entleerungszyklus zuzüglich einer Transportgebühr nach § 5 Abs. 4 dieser Satzung für zusätzliche Leistungen. 	<p>(3) An-, Ab- und Ummeldungen der Abfallentsorgung sollen schriftlich bis zum 20. des Monats erfolgen, damit sie mit dem ersten Tag des Folgemonats berücksichtigt werden können.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Gebührenmaßstab</p> <p>(1) Die Abfallgebühr wird bei den Abfallarten Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen als eine Grund- und Entleerungsgebühr erhoben. Für Bioabfälle und Abfallsäcke werden Gebühren nach § 5 Abs. 2 und 3 dieser Satzung erhoben. Außerdem werden Transportgebühren sowie Gebühren für den Behältertausch nach den näheren Bestimmungen des § 5 Abs. 4 und 5 dieser Satzung erhoben.</p> <p>(2) Die Abfallgebühr nach Abs. 1 Satz 1 bemisst sich nach der</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anzahl, der Art und der Größe der aufgestellten Abfallbehälter, 2. Anzahl der Entleerungen pro Kalenderjahr entsprechend des Entleerungszyklus zuzüglich einer Transportgebühr nach § 5 Abs. 4 dieser Satzung für zusätzliche Leistungen. 	
--	--	--

<p>(3) Die Abfallgebühr schließt den Abfallbehältertransport ebenerdig bis zu 5 m Transportweg zum Sammelfahrzeug ein. Bei Transportwegen über 5 m zwischen Bereitstellungsplatz und Sammelfahrzeug werden Gebühren nach § 5 Abs. 4 dieser Satzung erhoben.</p> <p>(4) Gebührenmaßstab bei der Anlieferung von Abfällen auf dem Abfallwirtschaftshof Müggenburg sind die für die einzelnen Abfallarten entsprechend § 6 dieser Satzung festgelegten Mengeneinheiten.</p> <p>(5) Für Abfallbehälter, die die Hansestadt Wismar für vorübergehende Zwecke nach § 13 Abs. 14 der Abfallsatzung zur Verfügung gestellt hat, bemisst sich die Abfallgebühr nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung entsprechend der Anzahl der Behälter und der Häufigkeit der Entleerungen zuzüglich einer Gebühr nach § 5 Abs. 5 dieser Satzung.</p>	<p>(3) Die Abfallgebühr schließt den Abfallbehältertransport ebenerdig bis zu 5 m Transportweg zum Sammelfahrzeug ein. Bei Transportwegen über 5 m zwischen Bereitstellungsplatz und Sammelfahrzeug werden Gebühren nach § 5 Abs. 4 dieser Satzung erhoben.</p> <p>(4) Gebührenmaßstab bei der Anlieferung von Abfällen auf dem Abfallwirtschaftshof Müggenburg sind die für die einzelnen Abfallarten entsprechend § 6 dieser Satzung festgelegten Mengeneinheiten.</p> <p>(5) Für Abfallbehälter, die die Hansestadt Wismar für vorübergehende Zwecke nach § 13 Abs. 14 der Abfallsatzung zur Verfügung gestellt hat, bemisst sich die Abfallgebühr nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung entsprechend der Anzahl der Behälter und der Häufigkeit der Entleerungen zuzüglich einer Gebühr nach § 5 Abs. 5 dieser Satzung.</p>	
<p>§ 5 Gebührensätze</p>	<p>§ 5 Gebührensätze</p>	
<p>(1) Die Grundgebühr beträgt jährlich für</p> <ul style="list-style-type: none"> 60 Liter Abfallbehälter 38,00 € 80 Liter Abfallbehälter 38,00 € 120 Liter Abfallbehälter 50,00 € 240 Liter Abfallbehälter 75,00 € 	<p>(1) Die Grundgebühr beträgt jährlich für</p> <ul style="list-style-type: none"> 60 Liter Abfallbehälter 38,00 € 80 Liter Abfallbehälter 38,00 € 120 Liter Abfallbehälter 50,00 € 240 Liter Abfallbehälter 75,00 € 	

<p>1.100 Liter Abfallbehälter 375,00 €</p> <p>(2) Die Entleerungsgebühr beträgt pro Entleerung bei einem</p> <p>60 Liter Abfallbehälter 2,14 €</p> <p>80 Liter Abfallbehälter 2,85 €</p> <p>120 Liter Abfallbehälter 4,28 €</p> <p>240 Liter Abfallbehälter 8,56 €</p> <p>1.100 Liter Abfallbehälter 39,24€</p> <p>Restabfallsack 4,46€</p> <p>(3) Die Gebühr für Bioabfälle beträgt jährlich für einen</p> <p>120 Liter Abfallbehälter 39,00 €</p> <p>Die Gebühr beträgt für einen Kompostsack 1,92 €.</p> <p>(4) Für den Transport der Abfallbehälter vom Bereitstellungsplatz zum Sammelfahrzeug werden pro Behälter und Abfuhr folgende Transportgebühren erhoben:</p> <p>über 5 m bis 10 m Transportweg 1,00 €</p> <p>jede weiteren angefangenen 10 m 1,00 €</p> <p>Transport über Stufen je Stufe 0,30 €</p> <p>(5) Für den Behälterwechsel/-tausch werden folgende Gebühren erhoben:</p> <p>jeder Wechsel eines Normbehälters mit</p> <p>60 l, 80 l, 120 l und 240 l Füllraum 10,00 €</p> <p>1.100 l Füllraum 20,00 €</p> <p>Die erstmalige Ausstattung eines Grundstückes mit einem Normbehälter ist</p>	<p>1.100 Liter Abfallbehälter 375,00 €</p> <p>(2) Die Entleerungsgebühr beträgt pro Entleerung bei einem</p> <p>60 Liter Abfallbehälter 2,14 €</p> <p>80 Liter Abfallbehälter 2,85 €</p> <p>120 Liter Abfallbehälter 4,28 €</p> <p>240 Liter Abfallbehälter 8,56 €</p> <p>1.100 Liter Abfallbehälter 39,24€</p> <p>Restabfallsack 4,46€</p> <p>(3) Die Gebühr für Bioabfälle beträgt jährlich für einen</p> <p>120 Liter Abfallbehälter 39,00 €</p> <p>Die Gebühr beträgt für einen Kompostsack 1,92 €.</p> <p>(4) Für den Transport der Abfallbehälter vom Bereitstellungsplatz zum Sammelfahrzeug werden pro Behälter und Abfuhr folgende Transportgebühren erhoben:</p> <p>über 5 m bis 10 m Transportweg 1,00 €</p> <p>jede weiteren angefangenen 10 m 1,00 €</p> <p>Transport über Stufen je Stufe 0,30 €</p> <p>(5) Für den Behälterwechsel/-tausch werden folgende Gebühren erhoben:</p> <p>jeder Wechsel eines Normbehälters mit</p> <p>60 l, 80 l, 120 l und 240 l Füllraum 10,00 €</p> <p>1.100 l Füllraum 20,00 €</p> <p>Die erstmalige Ausstattung eines Grundstückes mit einem Normbehälter ist</p>	
--	--	--

gebührenfrei.	gebührenfrei.		
<p style="text-align: center;">§ 6 Gebühren auf dem Abfallwirtschaftshof Müggenburg</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Gebühren auf dem Abfallwirtschaftshof Müggenburg</p>		
<p>(1) Auf dem Abfallwirtschaftshof Müggenburg sind folgende Gebühren zu entrichten: je Anlieferung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sperrmüll aus privaten Haushaltungen je 1000kg 110,00 € 2. Abfälle zur Beseitigung je 1000 kg 110,00 € 3. kompostierbare Gartenabfälle aus privaten Haushaltungen je 1000 kg <u>64,00 €</u> 4. Asbestzementabfälle je 1000kg (max. bis zu 300 kg) 122,00 € 	<p>(1) Auf dem Abfallwirtschaftshof Müggenburg sind folgende Gebühren zu entrichten: je Anlieferung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sperrmüll aus privaten Haushaltungen je 1000 kg 110,00 € 2. Abfälle zur Beseitigung je 1000kg 110,00 € 3. kompostierbare Gartenabfälle aus privaten Haushaltungen je 1000 kg 32,00 € 4. Asbestzementabfälle je 1000 kg (max. bis zu 300 kg) 122,00 € 	neuer Gebührensatz	
<p>(2) Pauschalen für angelieferte Abfälle von bis zu 100 kg:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Abfälle zur Beseitigung 5,50 € 2. Asbestzementabfälle 6,10 € 	<p>(2) Pauschalen für angelieferte Abfälle von bis zu 100 kg:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Abfälle zur Beseitigung 5,50 € 2. Asbestzementabfälle 6,10 € 		
<p>(3) Für Sperrmüll und kompostierbare Gartenabfälle gemäß § 10 Abs. 2 Abfallsatzung in der jeweils geltenden Fassung, die in haushaltsüblichen Mengen (Höchstmenge 1 m³) aus privaten</p>	<p>(3) Für Sperrmüll und kompostierbare Gartenabfälle gemäß § 10 Abs. 2 Abfallsatzung in der jeweils geltenden Fassung, die in haushaltsüblichen Mengen (Höchstmenge 1 m³) aus privaten</p>		

<p>Haushaltungen angeliefert werden, sind je angefangene 0,5 m³ folgende Gebühren pro Anlieferung zu entrichten:</p> <table border="0"> <tr> <td>1. Sperrmüll</td> <td>6,00 €</td> </tr> <tr> <td>2. kompostierbare Gartenabfälle</td> <td><u>3,00 €</u></td> </tr> </table> <p>(4) In den Monaten März und Oktober eines jeden Jahres beträgt die Gebühr für kompostierbare Gartenabfälle <u>2,00 €/m³</u>.</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Entstehung der Gebühr, Erhebungszeitraum, Veranlagung, Vorauszahlung und Fälligkeit</p> <p>(1) Die Gebühren nach §§ 4 und 5 dieser Satzung werden als Jahresgebühren erhoben. Ausgenommen sind die Gebühren für Abfall- und Kompostsäcke, deren Erhebung sich nach Abs. <u>4</u> bestimmt. Erhebungszeitraum ist jeweils das Kalenderjahr und bei Beginn der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der ab diesem Zeitpunkt verbleibende Teil des Jahres.</p> <p>(2) In Höhe der voraussichtlich bis zum Ende des Kalenderjahres entstehenden Gebühr wird mit Bescheid nach Absatz 2 eine Vorauszahlung</p>	1. Sperrmüll	6,00 €	2. kompostierbare Gartenabfälle	<u>3,00 €</u>	<p>Haushaltungen angeliefert werden, sind je angefangene 0,5 m³ folgende Gebühren pro Anlieferung zu entrichten:</p> <table border="0"> <tr> <td>1. Sperrmüll</td> <td>6,00 €</td> </tr> <tr> <td>2. kompostierbare Gartenabfälle</td> <td>1,50 €</td> </tr> </table> <p>(4) In den Monaten März und Oktober eines jeden Jahres beträgt die Gebühr für kompostierbare Gartenabfälle 1,00 €/m³.</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Entstehung der Gebühr, Erhebungszeitraum, Veranlagung, Vorauszahlung und Fälligkeit</p> <p>(1) Die Gebühren nach §§ 4 und 5 dieser Satzung werden als Jahresgebühren erhoben. Ausgenommen sind die Gebühren für Abfall- und Kompostsäcke, deren Erhebung sich nach Abs. 5 dieser Satzung bestimmt. Erhebungszeitraum ist jeweils das Kalenderjahr und bei Beginn der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der ab diesem Zeitpunkt verbleibende Teil des Jahres.</p> <p>(2) Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.</p> <p>(3) In Höhe der voraussichtlich bis zum Ende des Kalenderjahres entstehenden Gebühr wird mit Bescheid nach Absatz 2 eine Vorauszahlung</p>	1. Sperrmüll	6,00 €	2. kompostierbare Gartenabfälle	1,50 €	<p>neuer Gebührensatz</p> <p>neuer Gebührensatz</p> <p>unverständlich</p> <p>Möglichkeit des Online-Bescheides wird eröffnet.</p>
1. Sperrmüll	6,00 €									
2. kompostierbare Gartenabfälle	<u>3,00 €</u>									
1. Sperrmüll	6,00 €									
2. kompostierbare Gartenabfälle	1,50 €									

<p>festgesetzt, die</p> <p>a) bis 40,00 EURO innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides,</p> <p>b) über 40,00 EURO zu einem Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August. und 15. November eines jeden Jahres zu leisten ist. Beim erstmaligen Beginn der Gebührenpflicht im laufenden Kalenderjahr können Vorauszahlungen ab dem Entstehungszeitpunkt in Höhe der sich ergebenden Teilschulden für die verbleibenden Fälligkeitstermine nach Satz 1 des Restjahres festgesetzt werden.</p> <p>(3) Die Gebühren nach § 5 Abs. 2 und 3 dieser Satzung für Restabfallsäcke und Kompostsäcke entstehen beim Kauf und sind sofort fällig und in bar zu entrichten. Die Gebühren nach § 6 dieser Satzung sind bei Anlieferung der Abfälle sofort fällig.</p> <p>(4) Gebührenüberzahlungen werden durch die Hansestadt Wismar im Wege der Aufrechnung oder Erstattung ausgeglichen. Eine Aufrechnung gegen Gebührenforderung</p>	<p>festgesetzt, die in vierteljährlichen Teilbeiträgen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten ist. Beim erstmaligen Beginn der Gebührenpflicht im laufenden Kalenderjahr können Vorauszahlungen ab dem Entstehungszeitpunkt in Höhe der sich ergebenden Teilschulden für die verbleibenden Fälligkeitstermine nach Satz 1 des Restjahres festgesetzt werden.</p> <p>(4) Die Gebühren für Bioabfälle gemäß § 5 Abs. 3 dieser Satzung mit Ausnahme des Kompostsacks werden mit Bescheid nach Absatz 2 in einer Summe festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.</p> <p>(5) Die Gebühren nach § 5 Abs. 2 und 3 dieser Satzung für Restabfallsäcke und Kompostsäcke entstehen beim Kauf und sind sofort fällig und in bar zu entrichten. Die Gebühren nach § 6 dieser Satzung sind bei Anlieferung der Abfälle sofort fällig.</p> <p>(6) Gebührenüberzahlungen werden durch die Hansestadt Wismar im Wege der Aufrechnung oder Erstattung ausgeglichen. Eine Aufrechnung gegen Gebührenforderung</p>	<p>Einheitliche Fälligkeitsregelungen bei Straßenreinigungs- und Abfallgebühren.</p> <p>Zukünftig werden Restabfall und Bioabfallgebühren zusammen auf einem Bescheid festgesetzt.</p>
---	---	--

<p>durch den Gebührenschuldner ist unzulässig.</p> <p>(5) Die ausgegebenen Kennungsmarken, die dem Gebührenpflichtigen mit dem Gebührenbescheid zugehen, sind sichtbar am Abfallbehälter anzubringen.</p> <p style="text-align: center;">§ 8 Inkrafttreten</p> <p>Die 5. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Hansestadt Wismar –Abfallgebührensatzung– vom 09.12.2008 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 30.11.2016 tritt am 01.01.2018 in Kraft.</p> <p>Wismar, Thomas Beyer Bürgermeister Dienstsiegel</p>	<p>durch den Gebührenschuldner ist unzulässig.</p> <p>(7) Die ausgegebenen Kennungsmarken, die dem Gebührenpflichtigen mit dem Gebührenbescheid zugehen, sind sichtbar am Abfallbehälter anzubringen.</p> <p style="text-align: center;">§ 8 Inkrafttreten</p> <p>Die 4. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Hansestadt Wismar –Abfallgebührensatzung– vom 09.12.2008 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 21.12.2015 tritt am 01.01.2017 in Kraft.</p> <p>Wismar, Thomas Beyer Bürgermeister Dienstsiegel</p>	
--	--	--